

**Richtlinien  
der Stadt Freiburg im Breisgau  
für die Aufnahme und Beteiligung am Programm  
"Mutter und Kind - Hilfe für Alleinerziehende"**

vom 25. Juni 1996  
in der Fassung vom 25. März 2003

## **I. Allgemeines**

### 1. Grundsatz

#### 1.1 In das Programm wird aufgenommen, wer

- mit mindestens einem Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind allein betreut und erzieht (Nr. 4),
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt oder sich in einer Ausbildung befindet (Nr. 5),
- sozialhilferechtlich bedürftig ist (Nr. 6),
- bereit ist, sich sozialpädagogisch (Nr. 7) und beruflich (Nr. 8) beraten zu lassen.

#### 1.2 Zuwendungsberechtigt sind allein Erziehende mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der Schweiz, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines mit der Europäischen Union assoziierten Staates, sofern sich aus dem Assoziationsabkommen oder einem Beschluss des Assoziationsrats ein Anspruch auf Familienleistungen ergibt. Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn sie beim zuwendungsberechtigenden Kind vorliegt.

#### 1.3 Hilfen im Rahmen des Programms sind

- sozialpädagogische Beratung (Nr. 7)
- berufliche Beratung (Nr. 8)
- Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) (Nr. 9)
- ein Erziehungszuschlag im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld (Nr. 11, 12)

1.4 Die Zuwendungen werden aufgrund dieser Richtlinien, der Rahmen-Richtlinien des Landes Baden-Württemberg der §§ 23, 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie nach §§ 48, 49 und 49 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## 2. Ausnahmen

2.1 In besonders begründeten Fällen können im Interesse des Kindeswohls die Zuwendungen über das dritte Lebensjahr hinaus, jedoch längstens bis zur Vollen-  
dung des vierten Lebensjahres des Kindes, gewährt werden.

2.2 Von den nachfolgenden Regelungen können in begründeten Einzelfällen Aus-  
nahmen zugelassen werden.

## II. Voraussetzungen für die Aufnahme in das Programm

### 3. Aufnahme in das Programm

3.1 Die Aufnahme in das Programm erfolgt ab Antragstellung bei nachgewiesener Schwangerschaft unter der Bedingung, dass die nachfolgenden Voraussetzungen nach der Geburt vorliegen werden (Nr. 4 bis 8).

3.2 Die Aufnahme in das Programm ist in der Regel nur möglich, wenn das Kind bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen durch den Elternteil nicht älter als 12 Monate ist. Abweichend hiervon wird insbesondere in das Programm aufge-  
nommen, wer bisher in einem anderen Stadt- oder Landkreis am Programm teil-  
genommen hat und aus diesem Kreis zugezogen ist.

3.3 Der allein erziehende Elternteil muss vom Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Freiburg oder einem Stadt-  
oder Landkreis haben, der am Programm teilnimmt und in seinem Bereich keine  
längere als diese Wohndauerbestimmung anwendet.

### 4. Alleinerziehung

Der allein erziehende Elternteil muss während der ersten drei Lebensjahre des Kindes allein für dessen Erziehung und Betreuung sorgen.

- 4.1 Allein erziehend ist auch, wer in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten wohnt und von diesen keine Leistung zum Unterhalt erhält (§ 16 BSHG).
  - 4.2 Eine Haushaltsgemeinschaft mit anderen allein Erziehenden hebt die Alleinerziehung nicht auf, wenn keine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt.
  - 4.3 Wer sich in Haushaltsgemeinschaft mit Personen im Sinne des § 122 BSHG befindet, ist im Zweifel nicht allein erziehend. Wer eine eheähnliche Lebensgemeinschaft erprobt oder eine Ehe eingeht, scheidet aus dem Programm aus unter Zusage einer späteren Wiederaufnahme für den Fall des Scheiterns der Lebensgemeinschaft oder Ehescheidung. Die Programmdauer wird dadurch nicht verlängert.
5. Ausbildung oder nicht volle Erwerbstätigkeit
    - 5.1 Für den Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit gilt § 2 Bundeserziehungsgesetz entsprechend.
    - 5.2 Dem Verbleib im Programm steht nicht entgegen, wenn zur Vorbereitung der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit vorübergehend eine Beschäftigung über 20 Wochenstunden (z. B. Urlaubs- oder Krankheitsvertretung) ausgeübt wird.
    - 5.3 Sofern Leistungen der Jugendhilfe beantragt werden, erfolgt die Prüfung im Einzelfall nach den geltenden Bestimmungen des KJHG und den maßgeblichen örtlichen Kriterien.

Leistungen der Jugendhilfe sind insbesondere die Übernahme des Teilnahmebeitrages nach § 90 Abs. 3 KJHG für die Inanspruchnahme eines Angebotes zur Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung nach § 22, 24 KJHG oder die Übernahme der Kosten der Tagespflege gemäß § 23 Abs. 3 KJHG.
6. Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfe
    - 6.1 Der allein erziehende Elternteil muss zusammen mit dem Kind und etwaigen weiteren in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Kindern während der Teilnahme am Programm Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11 ff. BSHG) haben.

6.2 Abweichend von Nr. 6.1 wird in das Programm auch aufgenommen, wer auch im Hinblick auf § 26 BSHG keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat und seine anrechenbaren Einkünfte und die der Kinder sowie die überleitbaren Ansprüche zusammengerechnet um nicht mehr als 307,00 Euro über dem Bedarf für den laufenden Lebensunterhalt liegen. Der Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz ist insoweit unschädlich.

## 7. Sozialpädagogische Beratung

Der allein erziehende Elternteil muss sich bereit erklären, während der Programmdauer an sozialpädagogischen Kursen teilzunehmen. Er soll dafür gewonnen werden, auch individuelle Beratung durch das Jugendamt und die Wohlfahrtsverbände in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung soll auch andere regionale Angebote (Mütterzentren, Familienbildungsstätten) einbeziehen und kann Bestandteil eines örtlichen Beratungsangebotes sein (§§ 16 und 18 SGB VIII).

## 8. Bereitschaft zur beruflichen Beratung

8.1 Der allein erziehende Elternteil muss sich bereit erklären, während der Teilnahme am Programm die individuelle berufliche Beratung durch das Arbeitsamt oder andere örtliche Beratungsstellen wie zum Beispiel die Kontaktstellen "Frau und Beruf" in Anspruch zu nehmen.

Die berufliche Beratung bezieht sich insbesondere auf

- Nachholung oder Abschluss einer zumutbaren geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung, wenn der allein erziehende Elternteil über keinen Abschluss verfügt und
- zumutbare berufsqualifizierende Maßnahmen zur Vorbereitung des beruflichen Wiedereinstiegs, wenn der allein erziehende Elternteil über keine oder keine abgeschlossene oder eine auf dem gegenwärtigen Arbeitsmarkt nicht einsetzbare berufliche Qualifizierung verfügt.

8.2 Die Programmträger beraten bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen und wirken zusammen mit dem Arbeitsamt und Trägern der schulischen und beruflichen Bildung auf die Bereitstellung entsprechender Angebote - vorzugsweise in Teilzeit - hin.

### **III. Leistungen der Sozialhilfe**

#### 9. Umfang der Sozialhilfeleistungen

9.1 Dem allein erziehenden Elternteil und dem Kind sowie etwaigen weiteren Kindern ist laufende und bei Bedarf einmalige Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 ff. BSHG zu gewähren. Beiträge für eine Krankenversicherung und Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung werden nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 und 2 BSHG übernommen.

9.2 In den Fällen, in denen der allein erziehende Elternteil gem. Ziffer 4.1 in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten lebt und von diesen keine Leistung zum Unterhalt (§ 16 BSHG) erhält, kommt grundsätzlich nur ein Regelsatz für einen Haushaltsangehörigen in Betracht. Außerdem können der Mehrbedarfzuschlag für allein Erziehende gem. § 23 Abs. 2 BSHG sowie ein höherer Regelsatz für das Kind im Sinne von § 2 Abs. 3 der VO zu § 22 BSHG nicht gewährt werden.

#### 10. Nachrang der Sozialhilfe

Hilfe zum Lebensunterhalt wird nicht gewährt, soweit der allein erziehende Elternteil und das Kind sowie etwaige weitere Kinder über einzusetzendes Einkommen und Vermögen verfügen (§§ 11 ff., 88 BSHG). Ansprüche gegen Dritte, die nicht sofort verwirklicht werden können, werden in der Regel übergeleitet.

10.1 Das Bundeserziehungsgeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt (§ 8 BErzGG). Der Erziehungszuschlag (Nr. 11) wird als zweckbestimmte Leistung zur Stützung der Familie betrachtet (§ 77 BSHG) und auf die Sozialhilfeleistungen nicht angerechnet.

10.2 Bei vorhandenem Vermögen soll besonders geprüft werden, ob durch das Verlangen seines Einsatzes die spätere angemessene Lebensführung wesentlich erschwert würde (§ 88 Abs. 3 BSHG). Der Einsatz oder die Verwertung eines PKW wird verlangt.

### **IV. Erziehungszuschlag**

#### 11. Gewährung des Erziehungszuschlags

Wer in das Programm aufgenommen worden ist, erhält frühestens ab der Geburt des Kindes aus Mitteln des Landes einen Erziehungszuschlag von monatlich 307,00 Euro.

11.1 Der Erziehungszuschlag wird ab Beginn der Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfe (Nr. 6) für jedes Kind gewährt, wenn Bundeserziehungsgeld nicht oder nicht mehr gewährt wird und wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Der Erziehungszuschlag wird nicht gezahlt, wenn dem allein Erziehenden erhöhtes Bundeserziehungsgeld gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BerzGG auf Grund der Budgetierungsregelung gezahlt wird oder gezahlt worden ist.

11.2 Neben dem Erziehungszuschlag wird Landeserziehungsgeld nicht gewährt.

11.3 Der Erziehungszuschlag wird nur in Höhe von 205,00 Euro gewährt, wenn die Einkünfte des allein erziehenden Elternteils und seiner Kinder (Nr. 6) um mehr als 205,00 Euro über dem Bedarf für den laufenden Lebensunterhalt liegen.

11.4 Der Erziehungszuschlag wird auch dann gewährt, wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt im Hinblick auf vorhandenes Vermögen nur darlehensweise (§ 89 BSHG) gewährt wird.

11.5 Der Erziehungszuschlag wird für jedes Kind, bei Mehrlingsgeburten mehrfach, gewährt, wenn für dieses Kind Bundeserziehungsgeld nicht oder nicht mehr gewährt wird und wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

11.6 Wenn bis zum Programmende ein weiteres Kind geboren und von Geburt an vom allein erziehenden Elternteil erzogen und betreut worden ist, kann der Elternteil für dieses Kind weiterhin am Programm teilnehmen und nach Wegfall des Bundeserziehungsgeldes einen Erziehungszuschlag erhalten. Die übrigen Voraussetzungen müssen weiterhin vorliegen.

## 12. Wegfall des Erziehungszuschlags

Der Erziehungszuschlag wird für die Zukunft nicht mehr gewährt, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind, weil der allein erziehende Elternteil

12.1 eine die Zuwendung ausschließende (Nr. 5) Berufstätigkeit oder Ausbildung aufnimmt,

12.2 aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Erziehung und Betreuung des Kindes aufgibt,

12.3 heiratet, in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt oder das Kind nicht mehr allein erzieht,

12.4 nicht mehr die Einkommensvoraussetzungen nach Nr. 6 erfüllt,

12.5 aus Freiburg wegzieht.

Die Zahlungen werden mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung weggefallen sind. Soweit die Aufnahme in das Programm zurückgenommen oder widerrufen wird, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

## **V. Mitteilungspflichten**

Die Frau ist verpflichtet

- einen Wechsel ihres Aufenthaltes,
- die Aufnahme einer Lebensgemeinschaft mit einem Partner,
- eine während der Teilnahme am Programm erfolgte Eheschließung sowie
- die Aufnahme einer die Zuwendung ausschließende Berufstätigkeit oder Ausbildung dem Programmträger unaufgefordert mitzuteilen.

## **VI. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle allein Erziehenden, die zum Stichtag 31.12.2002 bereits in das Programm aufgenommen wurden bzw. diejenigen allein Erziehenden, deren Kind vor dem 31.12.2002 geboren wurde und die den Aufnahmeantrag bis zum 31.01.2003 gestellt haben.

## **VII. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1.7.1989 mit der Änderung vom 1.10.1995 außer Kraft.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2006 außer Kraft.